

1. Anwendung

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 310 BGB.

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen Leistungen oder Lieferungen annehmen oder diese bezahlen.

Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Leistungen und Lieferungen des Lieferanten an uns.

Von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen gelten nur, soweit sie schriftlich getroffen wurden.

Sofern anwendbar gelten die Incoterms der Internationalen Handelskammer in Paris sowie die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

2. Bestellungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur schriftliche Bestellungen für uns verbindlich. Telefonische Bestellungen sowie Bestellungen im Wege des elektronischen Datenaustauschs dürfen vom Lieferanten nur angenommen und ausgeführt werden, wenn ein solches Bestellverfahren ausdrücklich mit uns vereinbart worden ist. Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises an uns. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande. Die Vorschrift des § 151 BGB ist abbedungen.

Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, falls der Lieferant uns diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unverändert bestätigt.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungen

Vereinbarte Preise verstehen sich als Festpreise einschließlich Verpackung und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Lieferung frei Haus zu erfolgen.

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung in EURO und unter Angabe der TOPAS-Bestellnummer mit Position, Nummer und Datum des Lieferscheines, Menge und genauer Bezeichnung der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Leistungen zuzusenden. In einer Rechnung dürfen nur Lieferungen/Leistungen aus einer Bestellung abgerechnet werden. Der Lieferant ist für durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen auftretende Verzögerungen verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese Verzögerungen nicht zu vertreten hat.

Zahlungen leisten wir, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

Die Rechnungsanschrift lautet:

TOPAS Advanced Polymers GmbH, Rechnungsprüfung, Paulistrasse 3, 65929 Frankfurt/Main

Vereinbarte Anzahlungen sind nicht vor Abgabe einer unwiderruflichen selbstschuldnerischen Bürgschaft einer erstklassigen deutschen Geschäftsbank fällig.

Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen.

4. Liefervorschriften

Bestellen wir Liefermengen „exakt“, so sind die Bestellmengen genau zu ermitteln. Im Übrigen werden Mehr- oder Mindermengen bis 5 % unter angemessener Preisanpassung akzeptiert.

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, hat der Lieferant das Recht nachweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat oder uns kein bzw. ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

Zurückgesandte Verpackung ist uns zu vollem Wert gutschreiben.

Jeder Lieferung sind ordnungsgemäß ausgefüllte Lieferscheine mit Angabe der TOPAS-Bestellnummer beizufügen. Andernfalls sind wir nach unserer Wahl und auf Kosten des Lieferanten berechtigt, die Lieferung zurückzusenden oder, bis zur Übermittlung ordnungsgemäßer Lieferscheine, auf Gefahr des Lieferanten zu lagern. Eine Rücksendung gilt dabei nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Lieferung an Dritte in unserem Auftrag sind uns Versandpapier-Duplikate zuzuleiten.

den oder, bis zur Übermittlung ordnungsgemäßer Lieferscheine, auf Gefahr des Lieferanten zu lagern. Eine Rücksendung gilt dabei nicht als Rücktritt vom Vertrag. Bei Lieferung an Dritte in unserem Auftrag sind uns Versandpapier-Duplikate zuzuleiten.

Versandanschriften für Lieferungen an TOPAS sind:

Standort Oberhausen:

TOPAS Advanced Polymers GmbH, TOPAS Werk Oberhausen, Otto-Roelen-Straße 3, 46147 Oberhausen

Standort Frankfurt:

TOPAS Advanced Polymers GmbH, Paulistrasse 3, 65929 Frankfurt/Main.

Details zu den Abladestellen sind der jeweiligen Bestellung zu entnehmen.

5. Höhere Gewalt

Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme, wenn sie die Störung nicht zu vertreten hat. Wird hierdurch die Lieferung bzw. Abnahme um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- bzw. Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

6. Qualität, Mängelrügen, Mängelhaftung

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge gilt als rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB erhoben, sofern wir offensichtliche Mängel gegenüber dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Lieferort rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, werden wir innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen rügen. Der Lieferant verzichtet insoweit explizit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Bei Mängeln stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, auch statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mängelrechte für bei Abnahme bekannte Mängel sind auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ein entsprechender Vorbehalt bei Annahme nicht erklärt wird.

Wir sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen. Mängelbeseitigung und/oder Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgen auf Kosten und Gefahrtragung des Lieferanten.

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

Soweit die gelieferte Ware von uns in herzustellende Verbrauchsgüter oder für diese verwendet werden, gelten zusätzlich die folgenden Regelungen: Werden wir im Wege des Lieferantenregresses auf Aufwendungsersatz oder durch sonstige Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung oder durch Rücktritt belastet, und ist der uns gegenüber geltend gemachte Mangel des Verbrauchsgutes auf einen Mangel der Ware zurückzuführen, so verjähren unsere Ansprüche wegen dieses Mangels entsprechend den Regeln des Lieferantenregresses, so dass die Verjährung unserer Ansprüche bis zwei Monate nach dem Zeitpunkt gehemmt ist, in dem wir die Ansprüche unseres Abnehmers erfüllt haben. Die Ablaufhemmung endet jedoch spätestens 5 Jahre nach der Ablieferung der Ware bei uns.

7. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Preis- und Beförderungsgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

Waren, die wir aufgrund einer Beanstandung nicht verwenden können, nehmen wir nur für Rechnung und Gefahr des Lieferanten ab und lagern sie in seinem Namen ein. Im Fall der Rücksendung mangelhafter Ware trägt der Lieferant die Kosten.

8. Qualitätssicherungssystem, Langzeitlieferantenerklärung

Der Lieferant garantiert, ein aktuelles und im Einzelfall geeignetes Qualitätssicherungssystem gemäß ISO 9001 oder gleichwertiger Art vorzuhalten und seine Produkte in Übereinstimmung mit diesem Qualitätssicherungssystem herzustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Nachverfolgbarkeit aller Produkte und aller Materialien und Stoffe, die in den an uns gelieferten Produkten verwandt wer-

den, sicherzustellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, grundsätzlich nur Produkte aus der Europäischen Union sowie aus Staaten, mit denen Präferenzabkommen bestehen, zu liefern. Der Lieferant wird, soweit möglich, auf unseren Wunsch Langzeitlieferantenerklärungen über sämtliche von ihm bezogene Produkte abgeben.

9. Sicherheitsvorschriften, Compliance

Der Lieferant ist verpflichtet, im jeweiligen Einzelfall anwendbare Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Umweltschutz, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Energieeffizienz gemäß ISO 50001, Transport- und Anlagensicherheit sowie unsere eigenen allgemeinen und standortbezogenen Vorschriften, die wir auf Anfrage zur Verfügung stellen, einzuhalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) einschließlich aller Ergänzungen, umsetzender Gesetzgebung, Erläuterungen und Kommunikationen der Europäischen Kommission und der Europäischen Agentur für chemische Stoffe sowie sämtliche solche Verpflichtungen anwendende oder interpretierende nationale Gesetzgebung zu beachten

Der Lieferant verpflichtet sich, uns von sämtlichen Forderungen freizustellen, die aus einer Verletzung der Pflichten des Lieferanten nach der REACH-Verordnung resultieren.

Der Lieferant garantiert uns, alle jeweils anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten.

Der Lieferant garantiert uns insbesondere, dass weder er selbst noch ein Mitarbeiter des Lieferanten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung an uns einen Vorteil erhalten, der nicht in der Rechnung ausgewiesen ist.

10. Freistellung

Der Lieferant verpflichtet sich, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die wegen eines Mangels oder sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts gegenüber uns geltend gemacht werden, auf erstes Anfordern freizustellen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, unsere hierbei anfallenden notwendigen Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit dies uns möglich und zumutbar ist - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

11. Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls sie beabsichtigen, Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf von uns bezogene Produkte vorzunehmen.

12. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen nur den einfachen Eigentumsvorbehalt an.

Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Wird es be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentum auf die neue Sache. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes unseres Materials (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den fremden Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

13. Ausführungsunterlagen

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster u. a., die wir dem Lieferanten zur Ausführung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind bei Wahrung unserer Urheberrechte geheim zu halten. Sie dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder Dritten zur Einsicht oder Verfügung überlassen, noch zur Herstellung von Waren für Dritte benutzt noch vervielfältigt werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und uns nach Abwicklung des Auftrages unverzüglich und unaufgefordert zurückzusenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

14. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Werden wir wegen bestehender Rechte Dritte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

15. Wiederholte Leistungsstörungen

Sofern der Lieferant trotz schriftlicher Abmahnung gleiche oder gleichartige Leistungen oder Lieferungen wiederholt mangelhaft oder verspätet erbringt, sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Von unserem Rücktrittsrecht sind in diesem Fall auch solche Leistungen und Lieferungen umfasst, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an uns zu erbringen hat.

16. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit einhergehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant haftet dafür, dass diese Verpflichtung auch an alle seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Lieferanten etc. weitergeleitet wird, für deren Handeln (als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe) er gleichfalls haftet. Für den Fall einer Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00.

17. Import- und Exportbestimmungen, Gefahrgut

Bei Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen und internationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

Enthält an uns gelieferte Ware Gefahrstoffe bzw. sind sie Gegenstand behördlicher Gefahrgutbestimmungen, wird uns der Lieferant über die Art der Gefahr und erforderliche Vorsichtsmaßnahmen rechtzeitig umfassend informieren.

18. Abtretung

Rechte des Lieferanten aus der Vertragsbeziehung mit uns sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragbar.

19. Datenschutz

Wir erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Lieferanten (Name, Firma, Anschrift, Post- und E-Mail-Anschrift, Telefonnummer etc.), soweit dies gesetzlich zulässig ist. Wir speichern diese Lieferantendaten zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten.

20. Werbung

Hinweise des Lieferanten auf die Geschäftsbeziehung mit uns bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

21. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vereinbarte Empfangsstelle, für Zahlungen Frankfurt/Main.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, für Klagen durch uns auch der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.

Die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrechtsabkommen ist ausgeschlossen.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.